



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die Fashion TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p) als Veranstalterin des Fernsehprogramms „Fashion TV“ der in Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, aufgetragenen Veröffentlichung nicht fristgerecht nachgekommen ist und dadurch § 62 Abs. 3 AMD-G verletzt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, stellte die KommAustria in den Spruchpunkten 1. a bis c. Verletzungen der Bestimmungen des AMD-G zur kommerziellen Kommunikation durch die Fashion TV Programmgesellschaft mbH (in Folge: Fernsehveranstalterin) in ihrem Fernsehprogramm „Fashion TV“ am 24.03.2022 fest. Mit Spruchpunkt 2. wurde der Fernsehveranstalterin gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zu veröffentlichen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Fernsehveranstalterin Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Dieses wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 19.03.2024, W282 2271324-1/8E, als unbegründet ab. Ausweislich des vom BVwG übermittelten Zustellnachweises gelangte das Erkenntnis am 19.03.2024 in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers.

Mit Schreiben vom 10.05.2024 teilte die Fernsehveranstalterin mit, dass die Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheids der KommAustria vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, am 09.05.2024 erfolgt sei.

Die KommAustria leitete daher mit Schreiben vom 26.06.2024 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des begründeten Verdachts der Verletzung von § 62 Abs. 3 AMD-G ein und gab der Fernsehveranstalterin die Möglichkeit, binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 12.07.2024 nahm die Fernsehveranstalterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass die Veröffentlichung aufgrund eines organisatorischen Versehens nicht rechtzeitig erfolgt sei. Es wurde ersucht zu berücksichtigen, dass die verspätete Veröffentlichung nicht mutwillig erfolgt sei, sondern dass dies aufgrund eines Versäumnisses im Unternehmen der Fernsehveranstalterin geschehen sei und die Verpflichtung der Veröffentlichung erfüllt worden sei, wenn auch eine Woche zu spät.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Fashion TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.06.2022, KOA 2.135/22-013, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.07.2024, KOA 2.155/24-021, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“.

Zuvor war sie aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, geändert mit den Bescheiden der KommAustria vom 08.11.2012, KOA 2.150/12-010, vom 26.04.2014, KOA 2.150/14-006, und vom 11.12.2020, KOA 2.150/20-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen.

Mit Bescheid vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, stellte die KommAustria in den Spruchpunkten 1. a bis c. Verletzungen der Bestimmungen des AMD-G zur kommerziellen Kommunikation durch die Fernsehveranstalterin in ihrem Fernsehprogramm „Fashion TV“ am 24.03.2022 fest. Mit Spruchpunkt 2. wurde der Fernsehveranstalterin gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zu veröffentlichen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Fernsehveranstalterin Beschwerde an das BVwG. Dieses wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 19.03.2024, W282 2271324-1/8E, als unbegründet ab. Ausweislich des vom BVwG übermittelten Zustellnachweises gelangte das Erkenntnis am 19.03.2024 in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers.

Am 09.05.2024 erfolgte die Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheids der KommAustria vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, im Fernsehprogramm der Fernsehveranstalterin.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Fernsehveranstalterin ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Zulassung der Fernsehveranstalterin und zum Bescheid der KommAustria vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, beruhen auf den zitierten Bescheiden sowie den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Zustellung des Erkenntnisses des BVwG ergeben sich aus dem Zustellnachweis des BVwG und wurden von der Fernsehveranstalterin im Übrigen auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Veröffentlichung durch die Fernsehveranstalterin gründen sich auf den von der Fernsehveranstalterin vorgelegten Aufzeichnungen und dem Schreiben vom 10.05.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G. Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Verletzung der Veröffentlichungsverpflichtung

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Mit Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, wurde der Fernsehveranstalterin gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. ebendieses Bescheides binnen sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides in näher konkretisierter Form zu veröffentlichen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Fernsehveranstalterin Beschwerde an das BVwG, welches die Beschwerde mit Erkenntnis vom 19.03.2024, W282 2271324-1/8E, als unbegründet abwies. Ausweislich des vom BVwG übermittelten Zustellnachweis gelangte das Erkenntnis am 19.03.2024 in den elektronischen Verfügungsbereich der Empfängerin.

Gemäß § 21 Abs. 8 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idF BGBBl. I Nr. 77/2023, gilt als Zustellungszeitpunkt elektronisch übermittelter Ausfertigungen von

Erledigungen des BVwG jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

Erkenntnisse des BVwG werden mit deren Erlassung (Verkündung/Zustellung) rechtskräftig (*Leeb in Hengstschläger/Leeb*, AVG § 29 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at], Rz 3).

Das Erkenntnis des BVwG erwuchs daher am 20.03.2024 in Rechtskraft, die sechswöchige Frist zur Veröffentlichung der Entscheidung gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2023, KOA 2.250/22-097, endete somit am 02.05.2024.

Da die Veröffentlichung jedoch erst am 09.05.2024 erfolgte, war die Verletzung spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

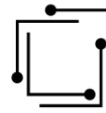
Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴ [2018], 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um eine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den oben angeführten jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatenwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen des AMD-G zurückbleibt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass die Fernsehveranstalterin ihrer Veröffentlichungspflicht – wenn auch verspätet – nachgekommen ist und somit der vom Gesetzgeber mit § 62 Abs. 3 AMD-G intendierte „contrarius actus“ zur Verletzung gesetzt wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/24-044“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. November 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)